



Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
des Landes Baden-Württemberg  
Herrn Peter Hauk  
Postfach 10 34 44  
70029 Stuttgart

Gau-Algesheim, den 31. August 2021

**Offener Brief:**

**Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 30.6.2021**

Sehr geehrter Herr Minister,

mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 30.6.2021 verkürzt Baden-Württemberg u.a. die Schonzeit für Füchse auf den Zeitraum vom 16. Februar bis 30. Juni. Sie als zuständiger Minister ermöglichen damit die tierschutzwidrige Jagd auf Elterntiere, die für die Aufzucht von Jungtieren erforderlich sind. Diese sind durch den Jagdausübungsberechtigten in der Praxis nahezu unmöglich von anderen adulten Füchsen zu unterscheiden.

Als Begründung heißt es *„Die Jagdzeit des Fuchses würde ebenso durch die Vorverlegung der Schonzeit [Anm.: um 14 Tage] verkürzt und soll deswegen im Sinne der effektiven Prädatorenbejagung [Anm.: um einen Monat] früher beginnen. Der 1. Juli als frühester Beginn ist wildbiologisch vertretbar. Zwar sind die Jungfüchse im Juli unter Umständen noch nicht vollständig raubmündig, allerdings ist die Vorverlegung unter Abwägung der Belange von Elterntierschutz und Artenschutz vertretbar.“*

Anfang Juli ist ein beträchtlicher Teil der Jungfüchse gerade sechs (Geburtsstermin Mitte Mai) bis zehn Wochen (Mitte April) alt. Wie Rückrechnungen für in Wildtierstationen abgegebene Welpen zeigen, werden selbst Ende Mai noch Fuchswelpen geboren. Jungfüchse sind jedoch erst im Alter von drei bis vier Monaten selbständig überlebensfähig. Das erfährt der Jagdscheinanwärter im Übrigen auch im Standardwerk „Die Jägerprüfung“ (Blase, 2017, 32. Auflage, Seite 261, Frage 284). Dort heißt es auf die Frage „Wann sind die Fuchswelpen selbständig?“ „Ab August kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Fuchswelpen selbst für sich sorgen können.“

Durch die Schonzeitverkürzung nimmt der baden-württembergische Gesetzgeber wissentlich in Kauf, dass Jungtiere aufgrund der Bejagung von Elterntieren während der Monate Juli bis September ohne vernünftigen Grund qualvoll verhungern. Das ist nicht nur ein deutlicher Verstoß gegen Tierschutznormen, sondern auch gegen die vielgepriesene Weidgerechtigkeit, Herr Minister!

Wir bezweifeln zudem, dass die in Ihrem Bundesland betriebene Fuchsjagd überhaupt ein Regulativ für die Population darstellt, und dass sie zu nachhaltigen Vorteilen für bedrohte Arten führt. Indizien dafür sind die konstant hohen Fuchsstrecken der vergangenen Jahre auf der einen Seite und die stark rückläufigen Federwildstrecken auf der anderen Seite. Bei den Rebhühnern wird seit 2015/16 nicht einmal mehr ein Stück



Fallwild ausgewiesen. Zahlreiche Forschungsarbeiten (vgl. [Literaturverzeichnis Fuchs](#)) belegen vielmehr, dass selbst eine intensive Fuchsjagd weder die Zahl der Füchse dauerhaft reduziert, noch dazu beiträgt, die Populationen gefährdeten Federwilds so zu stabilisieren, dass es selbständig überlebensfähig wäre. Sollten Ihre Behörden über belastbare Daten verfügen, die das Gegenteil belegen, wären wir Ihnen für entsprechende Informationen sehr dankbar.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Sie als zuständiger Minister durch die Einordnung des Rotfuchses in das Nutzungsmanagement Ihr eigenes Gesetz in mehreren Punkten brechen:

- So ist die Fuchsjagd nicht mit dem Ziel des JWMG vereinbar „insbesondere die Belange des Tierschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln“ (§ 2 Abs.1). Die Fuchsjagd ist ein erheblicher Eingriff in die natürliche Geburtenregulation des Rotfuchses und führt zu erheblichem Leid in der Population, ohne dass auf der anderen Seite ein überhaupt verhältnismäßiger Nutzen greifbar wäre.
- So gibt es u.E. auch keinen nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Rotfüchsen (§ 2 Abs.6) (vgl. [Rechtliche Stellungnahme zur Fuchsjagd, DJGT](#))
- Gemäß § 3 Abs. 5 sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes ... zu beachten. Siehe dazu unsere Anmerkung zu § 2.
- Die Fuchsjagd verstößt insbesondere auch gegen § 7 Abs. 4, wo es sinngemäß heißt, dass dem Nutzungsmanagement Wildtiere zugeordnet werden „bei denen die Verwertung der Tiere üblich ist“. Füchse werden in der Regel nicht verwertet, auch wenn dies selbst im Wildtierbericht 2018 behauptet wird. Die meisten Fuchsfelle können schon deshalb nicht verwertet werden, weil die Füchse nicht im Winterfell erlegt werden. Auch das Projekt Fellwechsel hat zu dieser Tatsache keine Abhilfe schaffen können.

Nach den Kriterien des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes hat die Fuchsjagd in Baden-Württemberg keine Berechtigung. Weder werden Füchse i.d.R. verwertet, noch hat die Fuchsjagd eine nachhaltige Auswirkung auf die Populationsentwicklung von gefährdeten jagdbaren Arten. Das Aktionsbündnis Fuchs fordert Sie deshalb auf, den Rotfuchs in Baden-Württemberg dem Schutzmanagement zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

**Aktionsbündnis Fuchs**

  
Lovis Kauertz, Mitinitiator

Das Aktionsbündnis Fuchs ([www.aktionsbueundnis-fuchs.de](http://www.aktionsbueundnis-fuchs.de)) wird von über 60 Tier- und Naturschutzorganisationen unterstützt und setzt sich für eine Vollschonung des Fuchses nach Luxemburger Modell ein.

**Korrespondenzadresse:**

- Wildtierschutz Deutschland e.V., Herr Lovis Kauertz, Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim | E-Mail: [lk@wildtierschutz-deutschland.de](mailto:lk@wildtierschutz-deutschland.de) | T. 0177 7 230 086